

Universität Leipzig
Fakultät für Mathematik und Informatik

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Leipzig

Vom 26. Juli 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 22. Juli 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Bachelor-Ergänzungsfach
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Bachelorgrad
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Informatik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:
 1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Informatik
 2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
 3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studenten über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder die Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Informatik kann nur ablegen, wer
 - für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 - ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung nachweisen kann sowie
 - die in der Anlage genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfungsleistung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von
- Klausuren,
 - Übungsscheinen,
 - Testaten,
 - Referaten mit und ohne schriftliche Ausarbeitung,
 - Präsentationen und
 - Seminarvorträgen
- erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen einschließlich der Bearbeitungsdauer regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters i. d. R. zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
- mündlich (§ 7) und/oder
 - durch Klausurarbeiten (§ 8) und/oder
 - durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidat/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10
Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung und die Dauer der mündlichen Präsentation sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11
Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Referate (Dauer des mündlichen Vortrags gemäß Anlage zur Prüfungsordnung, Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung regelt ebenfalls die Anlage zur Prüfungsordnung) und Praktikumsleistungen (Bearbeitungszeit regelt die Anlage der Prüfungsordnung). Praktikumsleistungen werden in Form von Testaten und Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht. Näheres regelt die Anlage der Prüfungsordnung.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können mit einer Note bewertet werden oder unbenotet sein. Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, wobei die Noten der Module mit 5 LP mit der Wichtung „1“, die Noten der Module mit 10 LP mit der Wichtung „2“ und die Note der Bachelorarbeit mit der Wichtung „4“ eingehen.
- (2) Bei einer unbenoteten alternativen Prüfungsleistung stellt der/die Prüfer/in fest, ob sie „mit Erfolg“ (bestanden) erbracht worden ist oder „ohne Erfolg“ (nicht bestanden).
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (6) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (7) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer unbenoteten alternativen Prüfungsleistung wird diese mit “ohne Erfolg” (nicht bestanden) bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärzt-

lichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer unbenoteten alternativen Prüfungsleistung wird diese mit „ohne Erfolg“ (nicht bestanden) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer unbenoteten alternativen Prüfungsleistung wird diese mit „ohne Erfolg“ (nicht bestanden) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidat/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die entsprechende Prüfungsleistung bestanden ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 5 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfachs nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (0,5) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden. Satz 1 gilt für Module des Wahlbereichs entsprechend.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Informatik an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19
Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Informatik relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit den gewählten Modulen des Wahlbereichs stehen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss im fünften Semester in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe erfolgt nur, wenn der Kandidat mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht jedoch nicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin und nach Anhörung des/der Betreuers/Betreuerin die Bearbeitungsfrist einmalig um zwei Monate verlängern. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Mathematik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Mathematik und Informatik versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Im Falle eines unbenoteten Moduls kann dies als nicht bestanden bewertet erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Im Falle eines unbenoteten Moduls kann dies als nicht bestanden bewertet erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Mathematik und Informatik einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Informatik beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Bachelor-Ergänzungsfach

- (1) Module des Ergänzungsfachs (Wahlbereich) können aus jedem Studiengang an der Universität Leipzig gewählt werden, sofern die entsprechende Einrichtung dies zulässt und die Bestimmungen von § 27 berücksichtigt sind.
- (2) Die wissenschaftlichen Anforderungen im Ergänzungsfach werden von der für das Ergänzungsfach zuständigen Einrichtung im Einvernehmen mit der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Die Durchführung der Prüfung im Ergänzungsfach wird der Einrichtung übertragen, an der das Ergänzungsfach gelehrt wird.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Die Informatikausbildung umfasst 120 LP, davon Pflichtmodule im Umfang von 80 LP einschließlich 10 LP für die Bachelorarbeit und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 LP.

Im Wahlpflichtbereich Informatik gibt es Kernmodule (je 5 LP), Vertiefungsmodule (je 10 LP), ein Seminar modul (5 LP) und ein Bachelorseminar modul (5 LP). Im Wahlpflichtbereich Informatik sind mindestens vier Kernmodule. Ferner muss ein Vertiefungsmodul oder ein 2-monatiges Praktikum (außeruniversitäres Berufspraktikum oder ein universitäres Auslandspraktikum) absolviert werden. Kernmodule sind einem der Bereiche Angewandte Informatik, Praktische Informatik, Theoretische Informatik, oder Technische Informatik zugeordnet. Die gewählten Kernmodule müssen mindestens drei dieser vier Bereiche zugeordnet sein.

Die Mathematikausbildung umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 LP.

Das Ergänzungsfach umfasst Wahlmodule im Umfang von 20 LP.

Die Schlüsselqualifikationen umfassen Wahlmodule im Umfang von 10 LP aus dem universitätsweiten Angebot an Schlüsselqualifikationen, wobei die Studierenden Module des Instituts für Informatik nicht wählen können.

- (4) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zur Prüfungsordnung entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Ergänzungsfachs finden sich in den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen

trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 28 Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B. Sc.).

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik vom 30. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 47, S. 1 bis 33) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 1 bis 12) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik am 16. November 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 22. Juli 2010 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 26. Juli 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Science Informatik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
10-201-1011 Analysis 1	1.	P	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (12 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen). Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Analysis I" (4SWS)							
Übung "Analysis I" (2SWS)							
10-201-2001-1 Algorithmen und Datenstrukturen 1	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (2SWS)							
Übung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (1SWS)							
10-201-2005-1 Modellierung und Programmierung 1	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS)							
Übung "Modellierung und Programmierung I" (1SWS)							
10-201-2006-1 Grundlagen der Technischen Informatik 1	1.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Technischen Informatik I" (2SWS)							
Übung "Technischen Informatik I" (1SWS)							

10-201-2108-1 Logik	1.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Logik" (2SWS)							
Übung "Logik" (1SWS)							
10-201-1015 Lineare Algebra	2.	P	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (12 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen). Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Lineare Algebra 1" (4SWS)							
Übung "Lineare Algebra 1" (2SWS)							
10-201-2001-2 Algorithmen und Datenstrukturen 2	2.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (2SWS)							
Übung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (1SWS)							
10-201-2005-2 Modellierung und Programmierung 2	2.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung II" (2SWS)							
Übung "Modellierung und Programmierung II" (1SWS)							
10-201-2006 Grundlagen der Technischen Informatik 2	2.	P	1	• 5 Testate a 15 Min. im Praktikum: "Hardware-Praktikum"	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Technischen Informatik II" (1SWS)							
Übung "Technischen Informatik II" (1SWS)							
Praktikum "Hardware-Praktikum" (2SWS)							
10-201-2011 Praktikum Objektorientierte Programmierung	2.	P	1				5
Praktikum "Objektorientierte Programmierung" (4SWS)					5 Testate à 10 Min.	0	
10-201-1602 Diskrete Strukturen	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Diskrete Strukturen" (3SWS)							
Übung "Diskrete Strukturen" (1SWS)							

10-201-1802 Wahrscheinlichkeitstheorie	3.	P	1	Erwerb eines studienbegleitenden Übungsscheines (12 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50 % korrekt gelöst werden müssen). Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Wahrscheinlichkeitstheorie" (3SWS)							
Übung "Wahrscheinlichkeitstheorie" (1SWS)							
10-201-2004 Betriebs- und Kommunikationssysteme	3.	P	1	Übungsschein in der Übung (1 Übungsblatt mit Programmieraufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit für Programmierübung 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Betriebs- und Kommunikationssysteme" (2SWS)							
Übung "Betriebs- und Kommunikationssysteme" (1SWS)							
10-201-2108-2 Automaten und Sprachen	3.	P	1	Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben von denen 50% korrekt gelöst sein müssen, Bearbeitungszeit je Übungsblatt 1 Woche.	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Automaten und Sprachen" (2SWS)							
Übung "Automaten und Sprachen" (1SWS)							
10-201-2211 Datenbanksysteme I	3.	P	1	• Klausur (60 Min.)	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Datenbanksysteme I" (2SWS)							
Übung "Datenbanksysteme I" (1SWS)							
10-201-2321 Softwaretechnik	3.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Softwaretechnik" (2SWS)							
Übung "Softwaretechnik" (1SWS)							
Wahlbereichsplatzhalter 1 (10 LP Ergänzungsfach)	4.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Kernmodul)	4.	P	1				5
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Kernmodul)	4.	P	1				5
10-201-2009 Berechenbarkeit	4.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Berechenbarkeit" (2SWS)							
Übung "Berechenbarkeit" (1SWS)							

10-201-2320 Softwaretechnikpraktikum	4.	P	1		Praktikumsleistung (3 Testate a 45 Min.)	1	5	
Praktikum "Softwaretechnikpraktikum" (5SWS)								
Wahlbereichsplatzhalter 2 (10 LP Ergänzungsfach)	5.	P	1				10	
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Kernmodul)	5.	P	1				5	
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Seminarmodul)	5.	P	1				5	
Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 Vertiefungsmodul)	5.	P	1				10	
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	6.	P	1				10	
Wahlpflichtplatzhalter 6 (1 Kernmodul)	6.	P	1				5	
10-201-2010 Bachelorseminar Informatik	5./6.	P	1				5	
Seminar "Bachelorseminar Informatik" (1SWS)					Referat 60 Min.	1		
Bachelorarbeit								10
Summe:								180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Informatik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
10-201-2333 Seminarmodul: Wissen in der modernen Gesellschaft	3./4.	WP	1		Referat (20 Min.) und Seminararbeit (4 Wochen)	1	5
Seminar "Wissen in der modernen Gesellschaft" (2SWS)							
10-201-2102 Vertiefungsmodul Rechnernetze und Internetanwendungen	4.	WP	1				10
Vorlesung "Rechnernetze" (2SWS)				Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	
Praktikum "Rechnernetze" (1SWS)							
Vorlesung "Internetanwendungen" (2SWS)				Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	
Praktikum "Internetanwendungen" (1SWS)							
10-201-2106 Kernmodul Internetanwendungen	4.	WP	1	Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Internetanwendungen" (2SWS)							
Praktikum "Internetanwendungen" (1SWS)							
10-201-2107 Kernmodul Rechnernetze	4.	WP	1	Lösen einer komplexen Aufgabe mit Präsentation (20 Min.) im Praktikum, Bearbeitungszeit 6 Wochen	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Rechnernetze" (2SWS)							
Praktikum "Rechnernetze" (1SWS)							
10-201-2209 Kernmodul Computergrafik	4./6.	WP	1	• Testat (15 Min.) im Praktikum	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Computergrafik" (2SWS)							
Praktikum "Computergrafik" (2SWS)							
10-201-2210 Kernmodul Datenbankpraktikum	4./6.	WP	1				5
Praktikum "Datenbankpraktikum" (4SWS)					Praktikumsleistung (3 Testate a 60 Min.)	1	

10-201-2212 Kernmodul Datenbanksysteme II	4./6.	WP	1	• Klausur (60 Min.)	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Datenbanksysteme II" (2SWS)							
Übung "Datenbanksysteme II" (1SWS)							
10-201-2316 Kernmodul Information Retrieval	4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Information Retrieval" (2SWS)							
Übung "Information Retrieval" (1SWS)							
10-201-2317 Kernmodul Linguistische Informatik	4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Linguistische Informatik" (2SWS)							
Übung "Linguistische Informatik" (1SWS)							
10-201-2324 Kernmodul Wissensbasierte Systeme	4./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Wissensbasierte Systeme" (2SWS)							
Übung "Wissensbasierte Systeme" (1SWS)							
10-201-2101 Vertiefungsmodul Rechnersysteme	5.	WP	1	• Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnersysteme I" (2SWS)							
Vorlesung "Rechnersysteme II" (2SWS)							
Seminar "Rechnersysteme" (2SWS)							
10-201-2104 Kernmodul Technische Informatik	5.	WP	1	Praktikumsschein (5 Aufgaben, von denen 60% der zu vergebenden Punkte erreicht werden müssen)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Technische Informatik" (2SWS)							
Praktikum "Assemblerprogrammierung" (2SWS)							
10-201-2105 Kernmodul Formale Modelle	5.	WP	1	• Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) bei Wahl des Seminars "Formale Modelle"	Klausur 90 Min.	1	5
1 Pflichtvorlesung (Formale Modelle) und [Übung oder Seminar)							
Vorlesung "Formale Modelle" (2SWS)							
Übung "Formale Modelle" (1SWS)							
Seminar "Formale Modelle" (2SWS)							
10-201-2109 Seminarmodul Datenkompression	5.	WP	1				5
Seminar "Verfahren der Datenkompression" (1SWS)					Referat 30 Min.	1	
Seminar "Algorithmen für komprimierte Daten" (1SWS)					Referat 30 Min.	1	
10-201-2110 Seminarmodul Rechnernetze und Internetanwendungen	5.	WP	1		Referat mit Präsentation 30 Min.	1	5
Seminar "Rechnernetze und Internetanwendungen" (2SWS)							

10-201-2116 Seminarmodul Theoretische Informatik	5.	WP	1		Referat (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Automatentheorie" (1SWS)							
Seminar "Diskrete Strukturen in der Informatik" (1SWS)							
10-201-2219 Kernmodul Grundlagen der Parallelverarbeitung	5.	WP	1	• Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) im Seminar: "Grundlagen der Parallelverarbeitung"	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Parallelverarbeitung I" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der Parallelverarbeitung II" (1SWS)							
Seminar "Grundlagen der Parallelverarbeitung" (2SWS)							
10-201-2221 Vertiefungsmodul Parallelverarbeitung	5.	WP	1				10
2 Pflichtvorlesungen und [Übung oder Seminar oder Praktikum oder Vorlesung Parallelverarbeitung III]							
Vorlesung "Parallelverarbeitung I" (2SWS)				• pro Übung 1 Übungsschein (korrektes Lösen von 50 % der Aufgaben auf 6 Übungsblättern, Bearbeitungszeit je 1 Woche) • im Seminar ein Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) • im Praktikum eine Präsentation (30 Min.)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Vorlesung "Parallelverarbeitung II" (2SWS)							
Übung "2 Übungen zu je 1 SWS zur entsprechend gewählten Vorlesung" (2SWS)							
Seminar "Parallelverarbeitung" (2SWS)							
Praktikum "Praktikum" (2SWS)							
Vorlesung "Parallelverarbeitung III" (2SWS)							
10-201-2223 Vertiefungsmodul Fortgeschrittene Computergrafik	5.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Informationsvisualisierung" (2SWS)							
Vorlesung "Algorithmische Geometrie" (2SWS)							
Seminar "Informationsvisualisierung" (2SWS)							
10-201-2224 Kernmodul Realisierung von Informationssystemen	5.	WP	1				5
Vorlesung "Realisierung von Informationssystemen I" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Realisierung von Informationssystemen II" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	

10-201-2301 Vertiefungsmodul Text Mining – Wissensrohstoff Text	5.	WP	1	• Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (8 Wochen) im Praktikum: "Text Mining"	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Text Mining" (2SWS)							
Übung "Text Mining" (1SWS)							
Praktikum "Text Mining" (3SWS)							
10-201-2303 Vertiefungsmodul Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie	5.	WP	1	• Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (11 Wochen)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie" (1SWS)							
Seminar "Forschung und Trends in der Softwaretechnologie und dem Software-Projektmanagement" (2SWS)							
10-201-2313 Kernmodul Einführung in das symbolische Rechnen	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in das symbolische Rechnen" (2SWS)							
Übung "Einführung in das symbolische Rechnen" (1SWS)							
10-201-2330 Kernmodul Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnologie" (1SWS)							
10-201-2331 Kernmodul Projektpraktikum "Angewandtes Software-Engineering"	5.	WP	1		Praktikumsleistung (Präsentation 20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (11 Wochen)	1	5
Praktikum "Angewandtes Software-Engineering" (2SWS)							
10-201-2332 Seminarmodul Intelligente Systeme	5.	WP	1		Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Intelligente Systeme I" (1SWS)							
Seminar "Intelligente Systeme II" (1SWS)							

Wahlmodule Bachelor of Science Informatik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
10-201-4101 Ergänzungsfach Medizinische Informatik Grundlagen der Medizinischen Informatik und Einführung in die Medizinische Dokumentation	4.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Medizinischen Informatik und Einführung in die Medizinische Dokumentation" (2SWS)							
Übung "Medizinische Dokumentation" (1SWS)							
10-201-4102 Ergänzungsfach Medizinische Informatik Physikalische Grundlagen der Signal- und Bildgebung in der Medizin	4.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Medizinischen Physik für die Signal- und Bildgebung in der Medizin" (2SWS)							
Praktikum "Signal- und Bildgebung in der Medizin" (1SWS)							
10-201-4103 Ergänzungsfach Medizinische Informatik Einführung in die Gesundheitsökonomie	5.	W	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Gesundheitsökonomie" (2SWS)							
Übung "Gesundheitsökonomie" (1SWS)							
10-201-4104 Ergänzungsfach Medizinische Informatik Einführung in die Medizinische Biometrie und Epidemiologie	5.	W	1	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen (Lösung der Übungsblätter)	Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Grundbegriffe der Medizinischen Biometrie und Epidemiologie" (2SWS)							
Übung "Grundbegriffe der Medizinischen Biometrie und Epidemiologie" (2SWS)							
11-BCH-0530 Ergänzungsfach Biologie Einführung in die Biochemie	5.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Biochemie" (3SWS)							
Seminar "Einführung in die Biochemie" (1SWS)							
11-BIO-0530 Ergänzungsfach Biologie Grundzüge der Allgemeinen Zoologie	5.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Grundzüge der Allgemeinen Zoologie" (3SWS)							
Seminar "Grundzüge der Allgemeinen Zoologie" (1SWS)							

11-BIO-0531 Ergänzungsfach Biologie Grundlagen der Evolution	5.-6.	W	2	1 Seminarvortrag (20 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Evolution" (3SWS)							
Seminar "Grundlagen der Evolution" (1SWS)							
11-BIO-0532 Ergänzungsfach Biologie Genetik I für Informatiker	5.	W	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Genetik I für Informatiker" (3SWS)							
Seminar "Genetik I für Informatiker" (1SWS)							